

# N i e d e r s c h r i f t

(StR/011/2024)

## **über die 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 12.12.2024, 16:00 - 18:35 Uhr, Ratssaal, Rathaus**

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr**

- siehe Anlage -

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:40 Uhr**

- |      |  |                              |
|------|--|------------------------------|
| 6.   | Mitteilungen zur Kenntnis  |                              |
| 6.1. | Baukulturpreis Erlangen 2024   | VI/259/2024<br>Kenntnisnahme |
| 6.2. | Jubiläumsschrift "50 Jahre Baukunstbeirat"   | VI/265/2024<br>Kenntnisnahme |
| 7.   | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung  |                              |
| 8.   | Wechsel in den Ortsbeiräten Dechsendorf und Hüttendorf<br>für Dechsendorf: Niederlegung Mandat von Herrn Günther Dengler<br>und Berufung von Herrn Georg Schickert<br>für Hüttendorf: Niederlegung Mandat von Herrn Thomas Wägner und<br>Berufung von Herrn Andre Wägner | 13-2/235/2024<br>Beschluss   |
| 9.   | Haushalt 2025 - Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzept   | II/033/2024<br>Beschluss     |
| 10.  | Fördervertrag E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusshöhe ab 2025  | 41/085/2024<br>Beschluss     |
| 11.  | Fortführung der temporären Kindertageseinrichtung Ankerplatz im<br>Buckenhofer Weg 71, 91058 Erlangen  | 510/148/2024<br>Beschluss    |
| 12.  | Antrag zum Stadtrat am 12. Dezember 2024 - Bericht<br>Sanierungsbedarf Gymnasium Fridericianum   | 242/334/2024<br>Beschluss    |
| 13.  | Anträge Nr. 071/2023, Nr. 047/2024 und Nr. 168/2024 der Erlanger<br>Linken: Erhöhung der Quote für geförderten Wohnungsbau   | 611/213/2024<br>Beschluss    |

- |       |  |                              |
|-------|--|------------------------------|
| 14.   | 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Mozartstraße - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Billigungbeschluss | 611/216/2024<br>Beschluss    |
| 15.   | Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg im Bereich der Gemarkungen Tennenlohe und Großgründlach         | 612/038/2024<br>Beschluss    |
| 16.   | Fortführung der Anerkennung des Deutschlandtickets bis 31.12.2025  | 613/315/2024<br>Beschluss    |
| 17.   | Resolution des Stadtrates zur auskömmlichen Kommunalfinanzierung - Antrag der Erlanger Linke Nr. 163/2024                              | 163/2024/ERLI-A/023          |
| 18.   | Anfragen   |                              |
| 18.1. | Änderung im Stadtteilbeirat Alterlangen - Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. Januar 2025 bis 30. April 2026      | 13-2/236/2024<br>Beschluss   |
| 18.2. | Fortsetzung der Abschaltung der Gebäudeanstrahlung von städtischen Gebäuden Im Sinne eines gelebten Klima- und Naturschutzes           | 66/254/2024<br>Kenntnisnahme |
| 19.   | Jahresschlussrede des Oberbürgermeisters mit Gedenken an die im Jahr 2024 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen                        |                              |
| 20.   | Schlusswort für den Gesamtstadtrat durch die CSU-Fraktion  |                              |

## **TOP 6**

### **Mitteilungen zur Kenntnis**

## **TOP 6.1**

**VI/259/2024**

### **Baukulturpreis Erlangen 2024**

#### **Sachbericht:**

Für herausragende Leistungen bei der Gestaltung des städtischen Raums, von Freiflächen sowie einzelner Bauwerke lobte die Stadt Erlangen einen Baukulturpreis aus.

Durch den Baukulturpreis soll die Bedeutung einer hochwertigen und nachhaltigen Gestaltung unserer Stadt mehr in das öffentliche Bewusstsein rücken.

Es sollen Arbeiten geehrt werden, die sich in besonderem Maße bezüglich ihrer städtebaulichen, architektonischen und ökologischen Qualität verdient gemacht haben und im Hinblick auf eine besondere Standortgerechtigkeit überzeugen.

Dies beinhaltet einerseits eine gelungene Integration in den städtebaulichen oder denkmalgeschützten Kontext, andererseits solitäre Bauten oder Freiraumgestaltungen, die in gestalterischer, technischer oder ökologischer Sicht herausragend sind.

Der Baukulturpreis kann für ein Bauwerk (Neubau, Umbau, Ausbau), eine Gebäudegruppe oder eine städtebauliche bzw. freiräumliche Anlage vergeben werden. Zudem ist jede Gebäudeart und -nutzung zugelassen.

Am 25.11.2024 fand die Preisverleihung für den Baukulturpreis Erlangen 2024 statt.

Für den Preis haben sich insgesamt 5 Bauvorhaben angemeldet.

Die Veröffentlichung der Unterlagen war am 29.05.2024 mit einer Einreichungsfrist bis zum 12.09.2024.

Die Jurysitzungen fanden an 2 Tagen statt. Am Di. 15.10.2024 fanden die Besichtigungen der eingereichten Vorhaben und am Mi. 16.10.2024 die Jurysitzung mit anschließender Auswahl der Preisträger statt.

Die Preisverleihung mit anschließender Ausstellungseröffnung fand am 25.11.2024 statt.

Die Ausstellung geht bis zum 18.12.2024, im Palais Stutterheim, EG, Marktplatz 1, 91054 Erlangen.

Es wurden 1 Auszeichnung und 2 Anerkennungen verliehen.

Die Auszeichnung ging an

**Holz Kirchner – Sanierung, Umbau und Aktivierung von Leerstand des Gebäudeensembles auf dem Holz Kirchner Areal Erlangen**

**Bauherr:** Holz - Kirchner GmbH & Co. KG, Herr Kirchner, Erlangen

**Architektur:** Bonhag De Rosa Architekt Innenarchitekt PartGmbH, Maurizio De Rosa, Prof. Katharina Bonhag-De Rosa, Erlangen

Die Anerkennungen gingen an

**ECAP Laboratory - Forschungsbau Erlangen Centre for Astroparticle Physics Laboratory**

**Bauherr:** FREISTAAT BAYERN vertreten durch STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST vertreten durch STAATLICHES BAUAMT ERLANGEN-NÜRNBERG

**Architektur:** ARGE dichter + Glass Kramer Löbbert Architekten, Berlin R.Kunz, J.Kramer, J.Löbbert

und

**Wohnquartier Isarring**

**Bauherr:** Fa. Dawonia, München

**Architektur:** steidle architekten Gesellschaft von Architekten und Stadtplanern mbH, München

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 6.2**

**VI/265/2024**

### **Jubiläumsschrift "50 Jahre Baukunstbeirat"**

#### **Sachbericht:**

Der Baukunstbeirat der Stadt Erlangen feiert im Jahr 2024 sein 50jähriges Jubiläum.

So wurde am 17.09.1974 ein Beirat für Gestaltung gegründet, der später in Baukunstbeirat umbenannt wurde.

Aus diesem Anlass erscheint die Jubiläumsschrift „50 Jahre Baukunstbeirat“.

Mit der Jubiläumsschrift soll der Baukunstbeirat als bedeutendes Gremium für Architektur- und Stadtgestaltung und Vertreter der Baukultur in Erlangen gewürdigt werden.

Die Jubiläumsschrift gibt Einblick in die Arbeit und Beratung des Baukunstbeirats. Es werden Bauvorhaben unterschiedlicher Art und Größe vorgestellt, bei denen der Baukunstbeirat eingebunden war. An den Beispielen werden die Schritte eines Vorhabens zwischen ersten Entwurf, Beratung des Baukunstbeirats, weitere Ausarbeitung des Entwurfs und Bau aufgezeigt.

Der Baukunstbeirat ist auch nach 50 Jahren noch ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung der Baukultur in Erlangen.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 7**

### **Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung**

#### **Protokollvermerk:**

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik berichtet über die Annahme einer Spende zur Überlassung von Gruppenarbeitstischen am Pausenhof der Grundschule Eltersdorf im nichtöffentlichen Teil der heutigen Stadtratssitzung.

**TOP 8**

13-2/235/2024

**Wechsel in den Ortsbeiräten Dechsendorf und Hüttendorf  
für Dechsendorf: Niederlegung Mandat von Herrn Günther Dengler und Berufung  
von Herrn Georg Schickert  
für Hüttendorf: Niederlegung Mandat von Herrn Thomas Wägner und Berufung von  
Herrn Andre Wägner**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für den Wechsel im Ortsbeirat Dechsendorf:

Herr Ortsbeirat Günther Dengler hat mitgeteilt, dass er sein Mandat auf eigenen Wunsch wegen persönlichen Gründen zum 31.12.2024 niederlegt und damit aus dem Ortsbeirat Dechsendorf ausscheidet.

Herr Georg Schickert wird ab 01. Januar 2025 auf Vorschlag der CSU Fraktion zum Ortsbeirat in Dechsendorf berufen. Herr Schickert wohnt in Dechsendorf.

Für den Wechsel im Ortsbeirat Hüttendorf:

Herr Ortsbeirat Thomas Wägner hat mitgeteilt, dass er sein Mandat auf eigenen Wunsch wegen persönlichen Gründen niederlegt und damit aus dem Ortsbeirat Hüttendorf ausscheidet.

Herr Andre Wägner wird auf Vorschlag der SPD Fraktion zum Ortsbeirat in Hüttendorf berufen. Herr Andre Wägner wohnt in Hüttendorf. Die Berufung erfolgt sofort.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Amtszeit bis 30.04.2026 bestellt und namentlich benannt. Es gilt § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

Für das ausgeschiedene Mitglied im Ortsbeirat Dechsendorf Günther Dengler rückt Georg Schickert ab 01.01.2025 nach.

Für das ausgeschiedene Mitglied im Ortsbeirat Hüttendorf Thomas Wäger rückt Andre Wäger nach.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

**TOP 9**

II/033/2024

**Haushalt 2025 - Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzept**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der mit der Haushaltseinbringung am 24. Oktober 2024 vorgestellte Finanzplan bis 2028 weist in Summe einen sehr hohen Finanzierungsmittelfehlbetrag aus (gesamt 183,1 Mio. €). Dieser kann selbst durch eine maximal zulässige Aufnahme von neuen Investitionskrediten nicht ausgeglichen werden (und die aktuell von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden würden). Im Ergebnis verbleiben – bis auf das Haushaltsjahr 2026 – zum Teil hohe Finanzmittelfehlbeträge. Unter Betrachtung dieser Zahlen wird laut Ansage Regierung von Mittelfranken ein Haushaltskonsolidierungskonzept als zwingende Voraussetzung zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und einer geordneten Haushaltswirtschaft erforderlich sein.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Anforderungen an das zu erstellen Haushaltskonsolidierungskonzept soll sich am 10-Punkte-Katalog für die Beantragung von Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen orientieren.

Siehe hierzu:

[https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler\\_finanzausgleich/bedarfszuweisungen/Anforderungen%20an%20das%20Haushaltskonsolidierungskonzept%20\(10-Punkte-Katalog,%20St%C3%A4dte%20und%20Gemeinden\).pdf](https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/bedarfszuweisungen/Anforderungen%20an%20das%20Haushaltskonsolidierungskonzept%20(10-Punkte-Katalog,%20St%C3%A4dte%20und%20Gemeinden).pdf)

Eine entsprechende Mittragung und Beschlussfassung durch den Stadtrat wird hierbei durch die Regierung vorausgesetzt.

Folgende Punkte hat die Regierung von Mittelfranken zur HH-Planung genannt:

- Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer wären zu prüfen.
- Die Haushaltsplanung 2025 ff. muss geändert bzw. umgestellt werden insbesondere im Hinblick auf:
  - Allgemeine Mittelbeschaffung (Steuern, Gebühren, etc.)
  - Allgemeine Ausgabenbelastung
  - Betrachtung des Anlagevermögens/der Vorräte (z. B. Verkauf von Grundstücken)
- Beteiligungen
  - Ausschüttungen möglich?
  - Ausleihungen an (verbundene) Unternehmen prüfen
  - Eigenkapitalquote senken und der Stadt rückführen
  - Anlagevermögen- Rückführung an die Stadt möglich, mit dem Ziel diese zu verwerten?
- Finanzplan  
Die Verschuldung wird in den nächsten Jahren einen sehr hohen Anstieg nehmen und hier muss nach Vorgabe der Regierung von Mittelfranken eine Gegensteuerung erfolgen, insbesondere auch mit Blick auf Zins und Tilgungszahlungen.

Die Regierung von Mittelfranken geht davon aus, dass die Stadt Erlangen alle Punkte vollumfänglich prüft bzw. umsetzt und dies gegenüber der Regierung darlegt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Seitens der Verwaltung ist geplant dieses Konzept mit eigenen Personalressourcen zu entwickeln. Das heißt eine Beauftragung eines externen Beraters - wie dies schon in früheren Jahren der Fall war - ist nicht geplant.

Wie lang dieser Prozess dauern wird lässt sich heute noch nicht final abschätzen, jedenfalls sollte das 1. Quartal 2025 intensiv zur Bearbeitung genutzt werden.

Das Finanzreferat selber geht davon aus, dass der umzusetzende Prozess der Konsolidierung sich über mehrere Jahre erstrecken wird.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt (vorerst)
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Stadt erarbeitet ein HH-Konsolidierungskonzept, das nach Beschlussfassung der Regierung von Mittelfranken vorzulegen ist.

2. Die Verwaltung wird beauftragt den Stadtrat regelmäßig über den Prozess und die Zwischenergebnisse zu informieren.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

**TOP 10**

**41/085/2024**

**Fördervertrag E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusshöhe ab 2025**

**Sachbericht:**

Das Gehaltsniveau im Kulturzentrum E-Werk konnte mit den Zuschusserhöhungen im Rahmen des Fördervertrags für die Jahre 2022 bis 2024 von vormals 85 auf 90 % des TVöD angehoben werden (Stadtratsbeschluss vom 28.10.2021).

Die Tarifparteien vereinbarten im Jahr 2023 Tarifsteigerungen ab 2024 in Höhe von durchschnittlich 11,5 %. Eine solch hohe Tarifsteigerung war zum Zeitpunkt der Verhandlungen zum laufenden Fördervertrag im Jahr 2021 nicht absehbar. Damit war 2023 bereits klar, dass dem E-Werk 2024 die Mittel fehlen würden, um die Tarifsteigerungen ab 2024 umzusetzen und infolgedessen ein Absinken des Gehaltsniveaus von 90 % auf rund 75 bis 80 % TVöD zu erwarten war.

Aus diesem Grund wurde der Kultur- und Freizeitausschuss im November 2023 über den zu erwartenden Zuschussmehrbedarf des E-Werks ab 2025 informiert, vor allem im Hinblick auf die außergewöhnlichen Tarifsteigerungen.

Der Ausschuss hat daraufhin beschlossen (Vorlagenr. 41/056/2023), „...im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2025 eine Erhöhung des Zuschusses an das E-Werk für die Jahre 2025 bis 2027 zu berücksichtigen und für die Haushaltsberatungen vorzumerken, um weiterhin das Gehaltsniveau im E-Werk auf wenigstens 90 % des TVöD zu halten.“

Dieser Beschluss war die Voraussetzung für das E-Werk, im Laufe des Jahres 2024 die Löhne, die kurzzeitig auf rund 75 % TVöD abgesunken waren, wieder auf 90 % TVöD trotz fehlender Mittel für das laufende Jahr anzuheben.

Im Juni 2024 hat das E-Werk den Zuschussmehrbedarf nochmals aktualisiert. Der errechnete jährliche Mehrbedarf lag bei durchschnittlich 495.333,- €. Um „echte“ 90 % TVöD zu erreichen, würden weitere 150.000,- € hinzukommen für die Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld), die im

TVöD ein fester Gehaltsbestandteil ist, im E-Werk in weit geringerer Höhe und nur dann gezahlt wird, wenn es finanziell möglich ist.

Als Ende Juni / Anfang Juli 2024 die ersten Informationen über die Mindereinnahmen der Stadt – zunächst noch in geringerem Ausmaß als aktuell – bekannt wurden, hat das Kulturreferat das E-Werk gebeten, im Blick auf das erwartete Haushaltsdefizit nochmals alle noch irgend möglichen Einsparpotentiale im E-Werk auszuschöpfen, um den errechneten Mehrbedarf zu reduzieren.

Dabei sollten:

- der Zuschussbedarf auf ein vertretbares Minimum reduziert werden,
- das Lohnniveau auf 90 % gehalten werden (die Berechnungen der zu erwartenden Tarifsteigerungen wurden auf 1,4 % angepasst)
- das soziokulturelle Programmangebot erhalten bleiben.

| <b>Einsparungen</b>   | <b>2025</b>        | <b>2026</b>        | <b>2027</b>        |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|
| Tarifsteigerungen Folgejahre jeweils (1,4 statt 3%)             | 51.900,- €         | 106.000,- €        | 162.500,- €        |
| Einsparungen im Bereich Betriebs- und Wartungs-, Energiekosten: | 42.000,- €         | 42.000,- €         | 42.000,- €         |
| Einsparung Weihnachtsgeld                                       | 150.000,- €        | 150.000,- €        | 150.000,-€         |
| Summe pro Jahr  | <b>243.900,- €</b> | <b>298.000,- €</b> | <b>354.500,- €</b> |
| <b>Einsparung über 3 Jahre</b>                                  | <b>896.400,- €</b> |                    |                    |

Der daraufhin neu errechnete Zuschussbedarf ergibt einen Mehrbedarf:

- für 2025 in Höhe von 297.500,- €
- für 2026 in Höhe von 350.000,- €
- für 2027 in Höhe von 403.200,- €

Daraus ergibt sich für die kommenden drei Jahre ein durchschnittlicher jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 350.000,- €:

| <b>Minimaler Zuschussbedarf (inkl. Einsparungen)</b>                      | <b>2025</b>       | <b>2026</b>       | <b>2027</b>       |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| Bisheriger Zuschuss = Ausgangssituation                                   | 1.400.200,- €     | 1.400.200,- €     | 1.400.200 €       |
| Reduzierte Kostensteigerungen bei Betriebs-, Wartungs-, und Energiekosten | <b>42.000,- €</b> | <b>42.000,- €</b> | <b>42.000,- €</b> |
| Mehrkosten, um 90 % TVöD-Niveau halten zu können                          | 197.000,- €       | 197.000,- €       | 197.000,- €       |
| Reduzierte Tarifsteigerungen ab 2025 (angenommen <b>1,4 %</b> )           | <b>45.300,- €</b> | <b>46.000,- €</b> | <b>46.600,- €</b> |

|  |               |               |               |
|--|---------------|---------------|---------------|
| Tarifsteigerungen ab 2026, Übertrag vom Vorjahr                    | 0,- €         | 45.300,- €    | 91.300,- €    |
| Erhöhung des Mindestlohns<br>(u.a. Einlass- und Garderobendienste) | 13.200,- €    | 19.700,- €    | 26.300,- €    |
| Gesamterhöhung im Vergleich zum aktuellen Zuschuss                 | 297.500,- €   | 350.000,- €   | 403.200,- €   |
| Gesamtzuschussbedarf   | 1.697.700,- € | 1.750.200,- € | 1.803.400,- € |

### **Auswirkungen durch Wegfall von Kooperationen und Einmietungen im Zuge von Einsparungen und Kürzungen der Stadt Erlangen bei Dritten:**

Beim errechneten Mehrbedarf ist noch nicht berücksichtigt, dass nun durch die Einsparmaßnahmen und die zu erwartenden Zuschusskürzungen bei allen städtischen und nicht-städtischen Kulturschaffenden weitere Einnahmeverluste beim E-Werk hinzukommen werden.

Es ist mit dem Wegbrechen bestehender Kooperationen und Einmietungen durch kulturelle Kooperationspartner\*innen zu rechnen. Die dadurch resultierenden Einnahmeausfälle belaufen sich nach vorsichtigen Schätzungen auf ca. 90.000,- € pro Jahr.

### **Konsequenzen der drei vorgeschlagenen Varianten:**

#### **Variante A: Zuschusserhöhung um 350.000,- €**

- ➔ Fehlbetrag: 90.000,- €
- ➔ Erhalt des Lohnniveaus auf 90 % TVöD

Bereits bei dieser Variante kommen noch die zu erwartenden Einnahmeverluste durch den oben beschriebenen Wegfall von Kooperationen und Einmietungen in Höhe von geschätzten 90.000,- € belastend hinzu.

Um diese zu kompensieren, können freiwerdende Stellen z.T. nicht mehr voll nachbesetzt und Veranstaltungen in einem gewissen Umfang nicht mehr durchgeführt werden.

Zudem müssen, wo es möglich ist, Sachkosten reduziert werden.

Grundsätzlich könnte bei dieser Variante (unter der Voraussetzung moderater Tarifabschlüsse) das Lohnniveau auf 90 % TVöD gehalten werden.

#### **Variante B: Zuschusserhöhung um 150.000,- €**

- ➔ Fehlbetrag 290.000,- € pro Jahr
- ➔ Absenkung des Lohnniveaus auf unter 90 % TVöD
- ➔ Schließung einzelner Teilbereiche
- ➔ Personalabbau von bis zu 7 Teilzeitstellen
- ➔ Personalabbau vor allem im Bereich Soziokultur
- ➔ Erhebliche Reduzierung von niedrigschwelligen Angeboten

Zu den in Variante A dargestellten Einnahmeverlusten in Höhe von 90.000,- € kommen bei Variante B weitere 200.000,- € hinzu, die eingespart werden müssen. Um das erreichen zu können, müsste das E-Werk eine Umstrukturierung der Programmabteilungen einleiten und wäre gezwungen, einzelne Teil-Bereiche zu schließen. Da der Kultursektor sehr dienstleistungslastig ist, stellen die Personalkosten den größten Anteil in der Kostenstruktur dar.

Einzelne Bereiche im E-Werk erwirtschaften kontinuierlich positive Deckungsbeiträge, mit denen wiederum defizitäre Bereiche querfinanziert werden. Einsparungen, insbesondere beim Personal, machen daher nur in den Bereichen Sinn, die – defizitäre – soziokulturelle Arbeit verrichten.

Da im E-Werk viele Mitarbeiter\*innen in Teilzeit arbeiten und das Lohngefüge sich überwiegend im niedrigen bis mittleren Niveau bewegt, kann eine 25-Stunden-Stelle mit Arbeitgeberlohnkosten von ca. 25-30.000,- € pro Jahr beziffert werden. Eine Einsparung in Höhe von 200.000,- € ist also mit einer Streichung von bis zu 7 Teilzeitstellen gleichzusetzen.

Solch eine Einsparung wird sich deutlich sichtbar vor allem auf das niederschwellige Programmangebot des E-Werks auswirken.

Darüber hinaus sind bei dieser Variante zu erwartende Tarifsteigerungen nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass Tarifierhöhungen während der Laufzeit des Fördervertrags bis einschließlich 2027 im E-Werk nicht umgesetzt werden können und die Gehälter entsprechend wieder auf unter 90 % absinken werden.

### **Variante C: Keine Erhöhung des Zuschusses**

- ➔ Fehlbetrag 440.000,- € pro Jahr
- ➔ Massiver Personalabbau
- ➔ Absenkung des Lohnniveaus auf unter 90 % TVöD
- ➔ Weitgehende Streichung der soziokulturellen Angebote
- ➔ Abbau auch von finanziell tragfähigen Programmangeboten
- ➔ Vergrößerung des Gesamtdefizits
- ➔ Der Fortbestand des E-Werks wäre gefährdet

Bei dieser Variante fehlen neben der benötigten Erhöhung in Höhe von 350.000,- € auch die 90.000,- € der geschätzten Mindereinnahmen durch den Wegfall von Kooperationen und Einmietungen und darüber hinaus die Mittel, um die zu erwartenden Tarifsteigerungen umzusetzen.

Dieses Szenario hätte einen massiven Personalabbau zur Folge und könnte nur durch eine komplette Umstrukturierung des E-Werks aufgefangen werden. Das Einsparen defizitärer Bereiche (wie z.B. Projektbüro Soziokultur, Programm kino und niederschwelliges Kinder- und Jugendkulturangebot etc.) würde bei Weitem nicht ausreichen, vielmehr müsste man gezielt auch finanziell tragfähige Programmangebote abbauen. Das Problem hierbei ist: Was am Ende ein Publikumserfolg wird, ist in der Post-Corona-Phase des Konzertmarktes leider im Vorfeld nicht exakt absehbar. Dieses Dilemma birgt die Gefahr einer Abwärtsspirale mit unkalkulierbaren Folgeeffekten, denn: Mit jedem Weglassen der „falschen“ Programmpunkte fallen dem E-Werk weitere Erlöse weg. Das Gesamtdefizit würde also gegebenenfalls immer größer werden.

Der Fördervertrag, in dem die Erwartungen der Stadt an das E-Werk klar formuliert sind, z. B. die Erfüllung soziokultureller Aufgaben, könnte so nicht mehr erfüllt werden.

Inwieweit geschlossene Bereiche zukünftig wieder reaktiviert werden können, ist unklar, da mit dem abgebauten Personal Erfahrungen, Wissen und Kontakte in einem erheblichen Umfang verloren gehen würden. Inwieweit man das dann verbliebene Personal trotz ggf. massiver Umstrukturieren halten kann, zumal auch hier keine zukünftigen Tarifsteigerungen mitgegangen werden könnten, ist im hohen Maße fraglich.

Der Fortbestand des E-Werks als soziokulturelles Zentrum stünde zur Disposition.

## 1. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden für eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses

**Protokollvermerk:**

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik lässt nach ausführlicher Diskussion über die vorgeschlagenen Varianten abstimmen:

Variante A wird mit 12 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Variante B wird mit 45 gegen 0 Stimmen einstimmig angenommen.

Eine Abstimmung über Variante C ist damit nicht mehr notwendig.

**Ergebnis/Beschluss:**

Das E-Werk erhält für 2025 – unter Beachtung der Regeln für eine vorläufige Haushaltsführung – einen Zuschuss in Höhe von:

Variante B:

1.550.000,- €. Das entspricht einer Erhöhung um 150.000,- €.

Die Konsequenzen bei allen drei Varianten werden nachfolgend beschrieben.

Die Verwaltung spricht sich vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage für Variante B aus.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

**TOP 11**

**510/148/2024**

**Fortführung der temporären Kindertageseinrichtung Ankerplatz im Buckenhofer Weg 71, 91058 Erlangen**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.07.2018 (512/056/2018) den vorübergehenden Bedarf an Betreuungsplätzen im gesamten Stadtgebiet von Erlangen mit 80 Kindergarten- und 24 Krippenplätze anerkannt. Am vorgeschlagenen Standort, Buckenhofer Weg 71, wurde eine Containeranlage für maximal fünf Jahre errichtet.

Ursprünglich war der Betrieb unter städtischer Trägerschaft geplant. Aufgrund eines kurzfristig durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens stimmte der Stadtrat mit Beschluss vom

29.05.2019 (51/195/2019) dem Betrieb durch einen freien Träger zu. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.02.2020 (51/212/2020) wurde eine Übernahme der Miet- und Betriebskosten für die Kindertageseinrichtung durch das Stadtjugendamt beschlossen, da der Betrieb der Einrichtung mit einigen Besonderheiten verbunden war. So wurde mit dem IB vereinbart, dass dieser nur Kinder aufnimmt, die ihm vom Jugendamt der Stadt Erlangen zugewiesen werden. Die Elternbeiträge konnten nur mit Zustimmung des Stadtjugendamtes erhöht werden. Zudem wurde die Betriebslaufzeit bis 31.12.2024 befristet.

Auf Grund der aktuellen Berechnungen der Jugendhilfeplanung besteht weiterhin ein vorübergehender Bedarf an Betreuungsplätzen.

### **Stellungnahme der Jugendhilfeplanung**

Die Interims-Einrichtung Ankerplatz liegt im Krippenbezirk Bruck. Derzeit gibt es im U3-Bereich eine stadtweite Versorgungsquote von 46 % und in Bruck von 32 %.

2025 liegt die stadtweite Versorgungsquote bei 51 % und die Versorgungsquote im Krippenbezirk Bruck prognostisch bei 47 % mit den Plätzen im Ankerplatz. Dementsprechend wird die stadtweite Zielversorgungsquote von 53 % auch mit den 24 Krippenplätzen im Ankerplatz nicht erreicht. Nach einem Wegfall der Plätze liegt die Versorgungsquote 2027 stadtweit bei 50 % und im Krippenbezirk Bruck bei 40 %. Die 24 Krippenplätze sind bis 2027 bedarfsnotwendig.

Im Kindergartenbezirk Bruck liegt die Versorgungsquote derzeit bei 91 %. Stadtweit befindet sich die Versorgungsquote im Kindergartenalter bei 102 %. Im Kindergartenbezirk Bruck sind die 80 Plätze bis 2027 bedarfsnotwendig, denn bei einem Wegfall der Plätze sinkt die Versorgungsquote 2025 prognostisch auf 90 % in Bruck und kann mit den Plätzen im Ankerplatz auf 106 % angehoben werden. Aufgrund von sinkenden Kinderzahlen ist 2027 auch mit einem Wegfall der Plätze prognostisch die Versorgungsquote im Kindergartenbezirk Bruck bei 97 %. Die städtische Versorgungsquote ist 2025 bei 109 % mit den Plätzen im Ankerplatz.

Zur vorübergehenden Bedarfsdeckung ist der Betrieb der Kindertageseinrichtung Ankerplatz daher auf Dauer der Nutzungsgenehmigung der Containeranlage, längstens bis 30.06.2027, weiterhin notwendig.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der weitere Betrieb der Interims-Kindertageseinrichtung Ankerplatz wird bis 30.06.2027 durch den IB fortgeführt.

Nachdem der Elternbeitrag seit Betriebsbeginn unter Berücksichtigung der Miet- und Betriebskostenübernahme kalkuliert wurde, ist derzeit weiterhin die finanzielle Unterstützung im Rahmen eines Mietkostenzuschusses und einer Mietzahlung in Höhe von insgesamt 77.588,28 € vorgesehen.

#### Mietkostenzuschuss

Nach den städtischen Richtlinien zur Mietkostenbezuschung (512/026/2016 i. V. m. 510/074/2022) ergibt sich ein Zuschuss von 3.981,68 € monatlich bzw. 47.780,16 € im Jahr.

#### Zuschuss Differenzbetrag zur Höhe der Warmmiete

Durch den errechneten Mietkostenzuschuss ergibt sich ein Differenzbetrag von aktuell 29.808,12 € im Jahr (Warmmiete 77.588,28 € abzüglich 47.780,16 €).

In der Betriebsträgervereinbarung wird im Gegenzug geregelt, dass in pädagogischen Notfällen Kinder durch das Stadtjugendamt der Einrichtung zugewiesen werden dürfen. Eine Anpassung der Elternbeiträge entsprechend dem Durchschnitt der Beiträge freier Träger wird weiterhin mit Zustimmung des Stadtjugendamtes stattfinden. Dadurch soll die Reduzierung des Differenzbetrages erreicht werden.

Die Abwicklung des Mietvertrages mit dem IB sowie die weitere Anmietung der Containeranlage übernimmt GME. Nachdem die Fläche des Buckenhofer Weges dem Amt für Stadtteilarbeit zugeordnet ist, wurde dessen Zustimmung eingeholt.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Investitionskosten:         | € bei IPNr.:                      |
| Sachkosten:                 | 77.588,28 € bei Sachkonto: 530101 |
| Personalkosten (brutto):    | € bei Sachkonto:                  |
| Folgekosten                 | € bei Sachkonto:                  |
| Korrespondierende Einnahmen | € bei Sachkonto:                  |
| Weitere Ressourcen          |                                   |

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516311 / 36522100 / 530101
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Für den weiteren Betrieb der temporären Kindertageseinrichtung Ankerplatz wird weiterhin vorübergehend ein Bedarf von 80 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen als notwendig anerkannt.
2. Dem weiteren Betrieb der Kindertageseinrichtung durch den Internationalen Bund (IB), Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. wird auf Dauer der Nutzungsgenehmigung der Containeranlage im Buckenhofer Weg 71, 91058 Erlangen, längstens bis 30.06.2027, zugestimmt.
3. Dem IB wird ein Mietkostenzuschuss sowie ein Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages zur Warmmiete gewährt.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 45 gegen 0

**TOP 12**

**242/334/2024**

**Antrag zum Stadtrat am 12. Dezember 2024 - Bericht Sanierungsbedarf Gymnasium Fridericianum**

**Sachbericht:**

**1. Fraktionsantrag**

Die Stadtratsfraktion der CSU beantragt Folgendes:

Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Zustand des Gymnasiums Fridericianum.

- Sie zeigt dabei auf, inwiefern notwendige Reparaturmaßnahmen am Hauptgebäude (z.B. Ersatz von Beamern) im Hinblick auf die bestehende Infrastruktur noch durchgeführt werden können.
- Sie stellt außerdem dar, wie es in den Chemie- und Physikräumen sowohl um die Sicherheit als auch um den lehrplankonformen Unterricht bestellt ist.

**2. Bericht der Verwaltung**

- Bereits im Jahre 2019 wurde über den baulichen Zustand des Gymnasiums Fridericianum in den Fachgremien berichtet. Auf die Vorlage Nr. 242/339/2019 wird verwiesen. Die Notwendigkeit einer Generalsanierung wurde erkannt und das Vorhaben in das Schulsanierungsprogramm aufgenommen. Aus diesem Grund fanden in den zurückliegenden Jahren keine größeren Sanierungsmaßnahmen mehr statt.

Auftretende Mängel werden nach deren Kenntnis im Zuge des laufenden Bauunterhalt aufgenommen und je nach Dringlichkeit und den zur Verfügung stehenden Ressourcen abgestellt. Sicherheitsrelevante Bauteile werden auf Grundlage einer Überprüfungs- und Wartungsplanung turnusmäßig durch externe Fachfirmen begutachtet und gewartet. Hierbei festgestellte Mängel werden ebenso nach ermittelter Priorität abgestellt.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und den daraus resultierenden Notwendigkeiten von Einsparungen können auf absehbare Zeit im Zuge des Bauunterhalts nur mehr dringend notwendige und sicherheitsrelevante Maßnahmen durchgeführt werden. Eine Steigerung des Lehr- u. Lernkomforts kann damit nicht erreicht werden. In den Jahren 2018 – 2024 wurden im Bauunterhalt Maßnahmen mit einem jährlichen Finanzmittelbedarf von im Durchschnitt 93.000 € pro Jahr ausgeführt. Die Tendenz ist dabei steigend, was den zunehmenden Verfall des Gebäudes widerspiegelt.

- Wie bereits dargelegt, wurde die Notwendigkeit einer Generalsanierung anerkannt. Entsprechend befinden sich auch die Fachunterrichtsräume für Chemie und Physik in dem baulichen Zustand der Errichtungszeit des Gesamtgebäudes. Der bauzeitlich genehmigte Zustand ist daher auch Basis der rechtlichen Bewertung des Betriebs. Um Sicherheitsgefährdungen auszuschließen, wurde bereits im Jahr 2018 eine Teilstilllegung von Medien (in Rücksprache mit den Fachlehrern) beschlossen und im Anschluss vorgenommen, da eine wirtschaftliche Instandsetzung außerhalb einer Generalsanierung der Räume nicht darstellbar war. Im Rahmen einer umfassenden Ertüchtigung der Fachräume müssten neben diversen vorliegenden Mängeln u.a. auch die Lagerung von Chemikalien betriebstechnisch auf den aktuellen Standard gebracht werden.

Der lehrplankonforme Unterricht im Fachbereich Chemie ist aufgrund dieser Mängel insoweit beeinträchtigt, dass der experimentell geleitete Unterricht nur in deutlich eingeschränktem Umfang möglich ist. Darüber hinaus sind bei der Nutzung der Fachunterrichtsräume für den Chemie- oder Physikunterricht organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen notwendig, um bestimmten Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden (z.B. Teilung von Klassen bzw. Aufstellen von Schutzscheiben, um Abstände sicherzustellen).

Im Fachbereich Physik ist es mit Hilfe umfangreicher Anschaffungen von Lehr- und Lernmittel gelungen, dem Fachbereich einen zeitgemäßen, weitgehend dem Lehrplan entsprechenden naturwissenschaftlichen Unterricht zu ermöglichen. Durch die Anschaffung verschiedenster Experimentierkits (Science Lab Radioaktivität, Science Lab Physik, Science Lab Mechanik etc.) mit einer Anschaffungssumme von rd. 22.000 € in diesem Jahr hat sich die Situation für den experimentell geleiteten Unterricht verbessert.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel könnte eine sinnvoll zu ergänzende Ausstattung mit Experimentiermaterialien oder weiteren notwendigen mobilen Ausstattungen auch für das Fach Chemie in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich geprüft werden.

Zur Verbesserung der bemängelten Lagerbedingungen für die Chemikalien wird aktuell die Anschaffung von zwei Sicherheitsschränken mit gefilterter Abluft begutachtet. Dadurch würde die Kontamination der Umgebungsluft durch die aktuell frei im Raum gelagerten Chemikalien vermieden / reduziert und auch eine Verbesserung des Brandschutzes erzielt. Je nach Standort und den daraus resultierenden Transportwegen lassen sich auch die Risiken eines Chemikalienverkehrs minimieren.

Durch den Einsatz von Aktivkohle- und Partikelfiltern erhöht sich allerdings der Wartungsaufwand für das Personal vor Ort. Seitens der Schulleitung sind die gemäß den Herstellerangaben vorgesehene Wartungsintervalle für den Filtertausch organisatorisch sicherzustellen.

Bauliche Mängel bzw. mit Baumaßnahmen verbundene Nachrüstungen wie zentrale Abzugsvorrichtungen können durch Ausstattungsmaßnahmen nicht ersetzt werden. Eine Revitalisierung der außer Betrieb genommenen Abzüge durch bauliche Maßnahmen scheidet technisch ebenfalls aus. Es wird geprüft unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Aufwand mobile Digestorien nachgerüstet werden können.

Neben den angestoßenen Beschaffungen von Ausstattungsgegenständen steht die Verwaltung im Austausch mit der Schule, wie der Unterrichtsbetrieb unter den gegebenen Rahmenbedingungen auch interimswise baulich/technisch verbessert werden kann. Dies kann aus Sicht der Verwaltung jedoch unabhängig von einer Generalsanierung bzw. eines Neu-baus keinesfalls die Umsetzung aller Anforderungen an Fachräume für den Experimentalunterricht an Schulen beinhalten, sondern muss sich auf dringliche und unabwendbare Ausgaben beschränken. Auch die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (kurz RiSU, Stand 2023), die bei Experimentalunterricht seitens KMBek gefordert sind, können damit nicht vollumfänglich erfüllt werden. Einschränkungen im Lehrbetrieb sind daher weiterhin unvermeidbar.

### **Protokollvermerk:**

Der Tagesordnungspunkt wird durch die Verwaltung von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und in der Stadtratssitzung am 16.01.2025 behandelt.

### **Abstimmung:**

vertagt

## **TOP 13**

**611/213/2024**

### **Anträge Nr. 071/2023, Nr. 047/2024 und Nr. 168/2024 der Erlanger Linken: Erhöhung der Quote für geförderten Wohnungsbau**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

#### **Ausgangssituation**

Die Nachfrage nach Wohnraum in allen Segmenten übersteigt das vorhandene Angebot in Erlangen deutlich. Dies zeigt sich auch anhand der in der Vergangenheit stark gestiegenen Miet- und Kaufpreise. Mit der Einführung einer Quote sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau als auch den geförderten Eigenheimbau sollte dem entgegengewirkt und mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.

Der Stadtrat hat am 23.10.2014 die Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau beschlossen (611/009/2014). Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten musste seitdem ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Geschossfläche für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst. Mit Stadtratsbeschluss vom 26.04.2018 wurde die Quote von 25 % auf 30 % erhöht (611/208/2017).

Für den geförderten Eigenheimbau wurde im Stadtrat am 27.11.2014 beschlossen, dass ein Anteil von 25 % der neu geschaffenen Wohnbauflächen für den geförderten Eigenheimbau gesichert werden sollen, wenn das Baugebiet mehr als 16 Reihen - oder Doppelhäuser umfasst (611/019/2014).

Die bisherigen Erfahrungen mit den Quoten für den geförderten Mietwohnungs- und Eigenheimbau sind positiv. Die Quoten werden von Wohnungsbauunternehmen und Bauträgern allgemein akzeptiert.

Da jedoch die Situation auftreten kann, dass die Schwellenwerte für die Anwendung der Quoten (16 Wohneinheiten im Eigenheimbau und 24 Wohneinheiten im Mietwohnungsbau) für sich betrachtet nicht erreicht werden, aber in Summe eine erhebliche Anzahl an Wohneinheiten entsteht, von denen keine förderbar sein muss, beantragte die SPD-Fraktion mit Antrag Nr. 096/2022, dass auch für „Mischfälle“ eine Lösung gefunden werden sollte. In diesem Zusammenhang beantragte die Stadtratsgruppe Erlanger Linke mit dem Änderungsantrag Nr. 071/2023, dass sowohl die Quote für geförderten Mietwohnungsbau als auch die Quote für geförderten Eigenheimbau auf 50 % erhöht wird.

Die Anträge 096/2022 und 071/2023 wurden bereits im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 611/126 /2022/2 behandelt, diese Vorlage aber im Juli 2023 von der Behandlung im Stadtrat abgesetzt. Die Weiterbearbeitung dieser Vorlage steht noch aus.

Mit dem Antrag Nr. 047/2024 (siehe Anlage 1) der Stadtratsgruppe Erlanger Linke wird jetzt beantragt, dass (1) der Anteil der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau, der für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden muss, auf 40 % erhöht wird und (2) der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum auf mindestens acht Geschosswohnungen herabgesetzt wird.

Mit dem Antrag Nr. 168/2024 wird darüber hinaus hilfsweise Folgendes beantragt: (1) Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird herabgesetzt. In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 12 Geschosswohnungen umfasst. (2) Die Quote für den geförderten Eigenheimbau wird von 25 % auf 30 % erhöht und wird angewendet, wenn das Baugebiet mindestens 12 Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser umfasst.

Punkt 1) des Antrages Nr. 47/2024 wird durch die Stadtverwaltung in der vorliegenden Beschlussvorlage beantwortet. Aufgrund der inhaltlichen Gleichwertigkeit wird in diesem Zusammenhang auch der Antrag Nr. 071/2023 sowie Punkt 1), 1. Halbsatz von Satz 2 des Antrages Nr. 168/2024 mit behandelt.

### Regelungen in anderen Städten

Die Quoten für den geförderten Wohnungsbau liegen in Deutschland meist zwischen 30 % - 40 %, in Ausnahmefällen bis 50 %, sofern eine Quote beschlossen wurde. Die folgende Tabelle zeigt einige Beispiele:

| <b>Stadt</b> | <b>Einwohnerzahl</b>      | <b>Quote geförderter Wohnraum</b>                                  |
|--------------|---------------------------|--|
| Berlin       | 3.782.202<br>(31.12.2023) | 30 % bei Verfahren mit mehr als 5.000m <sup>2</sup> Geschossfläche |
| Köln         | 1.095.520<br>(31.12.2023) | 30 % ab 1.800 m <sup>2</sup> Geschossfläche und 20 Wohneinheiten   |

|                   |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| Stuttgart         | 633.842<br>(31.12.2023) | 30 %, die erste geförderte Wohnung ab ca. 5 Wohneinheiten (WE) bzw. 450 m <sup>2</sup> und. die erste Sozialmietwohnung ab ca. 10 WE bzw. 900 m <sup>2</sup><br><br>45 % bei Ersatzmaßnahmen im Radius von 1.000 m.<br><br>50 % bei städtischen Grundstücken |
| Nürnberg          | 526.091<br>(31.12.2023) | 40 % ab 31 Wohneinheiten   |
| Bonn              | 338.396<br>(31.12.2022) | 40 % bei 8-19 Wohneinheiten (ab mind. 850 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche BGF), 50 % bei mehr als 20 Wohneinheiten bzw. ab 2100 m <sup>2</sup> BGF  |
| Augsburg          | 303.150<br>(31.12.2023) | 30 % der Neubaugeschossfläche als einkommensorientiert geförderter Wohnungsbau im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes mit einer Bindungsdauer von 40 Jahren   |
| Regensburg        | 159.465<br>(31.12.2023) | 40 % ab 2.500 m <sup>2</sup> (20 % für Einkommensstufen I und II und 20 % für die Einkommensstufe III)   |
| Würzburg          | 128.246<br>(31.12.2023) | 30 % ab 25 Wohneinheiten und/oder 3.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche  |
| Bergisch-Gladbach | 112.660<br>(31.12.2023) | 30 % ab 13 WE bzw. Wohnflächen > 1.000m <sup>2</sup>   |

### Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, von der unter Punkt 1) im Antrag Nr. 47/2024 (siehe Anlage 1) vorgeschlagenen Erhöhung der Quote auf 40 % (bzw. 50 % gem. Änderungsantrag Nr. 071/2023, siehe Anlage 2) abzusehen und die bisherige Quote von 30 % beizubehalten, wie dies auch der hilfsweise Antrag Nr. 168/2024 vorsieht (siehe Anlage 3, Punkt 1, 1. Halbsatz von Satz 2).

Aus rechtlicher Sicht ist der Festlegung und Handhabung der Quote mit Zurückhaltung und Augenmaß zu begegnen, auch wenn eine maximal zulässige prozentuale Quote nicht benannt werden kann. Je höher die Quote bzw. je niedriger die Schwelle für deren Eingreifen angesetzt ist, desto stärker wird in das Eigentumsrecht eingegriffen. Die Grenze einer Quote, die zunächst nur den Umfang einer konkreten vertraglichen Verpflichtung vorgibt, wird die Angemessenheit sein.

Es wäre wenig zielführend, eine Quote festzulegen, die regelmäßig dazu führen würde, dass Vertragsabschlüsse wegen angeblicher oder tatsächlicher Unwirtschaftlichkeit gar nicht erst erreicht werden. Sinnvoll scheint die Festlegung einer Quote, die zu einer typischerweise wirtschaftlich handhabbaren Belastung führt.

Eine pauschale Erhöhung der Quoten auf 40 % bzw. 50 % wird für nicht zielführend gehalten. Da zu hohe Quotenanforderungen die Realisierung der Projekte insgesamt unwahrscheinlicher

machen, und somit auch weniger neuer Wohnraum geschaffen wird, liegen diese nicht im städtischen Interesse.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung schlägt in der bisher nicht entschiedenen Beschlussvorlage Nr. 611/126/2022/2 vor, die Schwellenwerte sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau als auch für den geförderten Eigenheimbau auf jeweils 12 Wohneinheiten herabzusetzen. Da in Erlangen auf Grund der Flächenverfügbarkeit zukünftig eher kleinere Wohnbauprojekte mit einer geringeren Anzahl an Wohneinheiten zu erwarten sind, wird ein Herabsetzen der Schwellenwerte als angemessener und geeigneter Weg erachtet, weiteren geförderten Wohnungsbau zu schaffen.

Weiter soll gemäß Vorlage 611/126/2022/2 die Quote für den geförderten Eigenheimbau von 25 % auf 30 % erhöht werden, um eine stärkere Berücksichtigung von gefördertem Wohnraum im Einfamilienhausbau zu erreichen. Damit wären in beiden Segmenten jeweils die gleichen Anteile an gefördertem Wohnungsbau zu erbringen. Diesem Vorschlag folgt auch der hilfsweise Antrag Nr. 168/2024 der Linken.

Diese Vorlage soll in einer der nächsten Sitzungen erneut zum Beschluss vorgelegt werden. Bis dahin bleiben die bisherigen Quotenregelungen für Geschosswohnbauten (30 %; BV Nr. 611/208/2017) und Eigenheime (25 %; BV Nr. 611/019/2014) bestehen.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Die Quote für den geförderten Geschosswohnungsbau verbleibt bei 30 % der neu zu schaffenden Geschossfläche.
3. Antrag Nr. 071/2023, Antrag Nr. 047/2024 Punkt 1 sowie Antrag Nr. 168/2024 Punkt 1, 1. Halbsatz von Satz 2 („In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden“) der Erlanger Linke sind damit bearbeitet. Die Bearbeitung von Punkt 2) des Antrages Nr. 047/2024 und der noch offenen Punkte von Antrag Nr. 168/2024 erfolgt zusammen mit dem Fraktionsantrag Nr. 096/2022 der SPD.

### Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 43 gegen 2

**TOP 14**

**611/216/2024**

**6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Mozartstraße - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Billigungsbeschluss**

**Sachbericht:**

**Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

**a) Anlass und Ziel der Planung**

Mit dem Beschluss vom 26.07.2022 hat der UVPA die Verwaltung beauftragt, die nächsten Verfahrensschritte zur städtebaulichen Nachverdichtung am Standort Mozartstraße 33b durchzuführen.

Das östlich der Werner-von-Siemens-Straße gelegene Bestandsgebäude auf dem Grundstück Mozartstraße 33b wurde bisher als reines Bürogebäude der Fa. Siemens genutzt. Diese Nutzung wurde aufgegeben. Das Bürogebäude lässt keine angemessene Umnutzung und Erweiterung für eine Wohnnutzung zu, welche der neue Eigentümer des Grundstücks im Wesentlichen realisieren möchte. Die innerstädtische Lage und der Anspruch, eine qualitätvolle Neubebauung zu gewährleisten, führte in Abstimmung mit der Stadt Erlangen zur Auslobung eines Realisierungswettbewerbs mit städtebaulichem Ideenteil. Der Ideenteil umfasste die östlich angrenzenden Grundstücke des bestehenden Umspannwerks sowie das bislang als Parkplatzfläche genutzte städtische Grundstück. Der Wettbewerb wurde im März 2022 abgeschlossen.

Der Entwurf des 1. Preises stellte eine städtebaulich überzeugende Lösung dar, widerspricht jedoch in einigen wesentlichen Festsetzungen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan (Geschossanzahl, GFZ), so dass im Ergebnis die Grundzüge der Planung betroffen sind und für deren Verwirklichung ein Planungserfordernis besteht.

Die Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 181 soll vor diesem Hintergrund die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine höhere und angemessene Dichte im innerstädtischen Umfeld (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) und auch den in Erlangen dringend benötigten Wohnraum schaffen.

**b) Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1076/2, 1075, 1075/6, 1783/2 (Teilfläche) der Gemarkung Erlangen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,63 ha (Anlage 1). Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde um die Flurnummern 1075/3, 1075/5, 1783/1, 1783/3, 2236/2, 2236/4 und 2236/5 reduziert. Dies ist darauf zurück zu führen, dass die angedachte Bebauung des Bereichs Umspannstation / Parkplatz Gebbertstraße aufgrund von Standortabwägungen der ESTW nicht mehr weiterverfolgt wird.

**c) Planungsrechtliche Grundlage**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Mit dem geplanten Bebauungskonzept soll eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe realisiert werden. Das 6. Deckblatt zum Bebauungsplan steht somit der Darstellung des FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

#### **d) Rahmenbedingungen**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere zu berücksichtigen:

- Städtebau / Bebauung

Die Höhenentwicklung der Gebäude ist auf den mit dem 1. Preis ausgezeichneten Wettbewerbsentwurf zurückzuführen. Die Neuplanung reagiert auf die vorhandene Bebauung. Es wurden sowohl die höheren, als auch die niedrigeren Geschossigkeiten aus der näheren Umgebung im städtebaulichen Entwurf aufgenommen

Der Beschluss des Stadtrates zur Sicherung neu ausgewiesener Geschossfläche für den geförderten Mietwohnungsbau (Vorlagen-Nr. 611/208/2017) ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen anzuwenden.

Bei der Realisierung der baulichen Anlagen ist folgender Wohnungs- und Nutzungsmix beabsichtigt:

Frei finanziert Wohnungsbau und geförderter Wohnungsbau im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) mit generationengerechten und generationenübergreifenden, barrierefreien Mietwohnungen insbesondere für Familien, Alleinerziehende, Senioren und Studierende. Ein gewerblicher Teil mit Beherbergungsbetrieb, sowie nicht wesentlich störende, gewerbliche Einrichtungen, wie etwa Bäckereien, Cafés und eine Schank- und Speisewirtschaft.

Im städtebaulichen Vertrag ist insbesondere die Bauverpflichtung auf dem Grundstück gesichert.

- Klima

Der Beschluss zur Solaren Baupflicht (Vorlagen-Nr. 611/108/2022) ist umzusetzen. Die Neubebauung soll den Anforderungen an den Klimaschutz (kompakte Bauweise, sparsamer Umgang mit Fläche, Energieeffizienz) und der Klimaanpassung (stadtklimatisch wirksame Freiflächen, Regenwasserrückhaltung, Dachbegrünung bis hin zum Schwammstadt-Prinzip, Begrünung von Dach und Fassade, Photovoltaik, Freiflächenqualität, begrünte Freiflächen, Oberflächenbeläge) gerecht werden.

- Immissionsschutz / Umspannwerk

Neben dem Geltungsbereich befindet sich ein 110 kV-Umspannwerk. Im Hinblick auf die geplante benachbarte Wohnbebauung sind entsprechende Mindestabstände einzuhalten, um eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder zu vermeiden.

- Baumschutz:

Grundsatz ist der Erhalt schützenswerter Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen. Eine sich an der Mozartstraße befindende Roteiche soll erhalten werden. Dem wird mit einer baulichen Anpassung der zukünftigen Tiefgarage entsprochen. Die Verpflanzung von Bäumen ist i.d.R. schwierig und teuer. Die einzelnen Bäume wurden im Rahmen einer Baumbestandsaufnahme fachgerecht aufgenommen und kartiert. Gemäß Entwurf sollen neun gesetzlich geschützte Bäume der Planung weichen. Die vergleichbare Qualität der Bäume wird durch Anforderungen an die Qualität von Neupflanzungen sichergestellt.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 181 – Mozartstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB (Anlage 2).

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### a) Verfahren

#### Städtebaulicher Realisierungswettbewerb

Das Planungskonzept geht auf das Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs zurück. Er bildet die Basis für den Bebauungsplan Nr. 181 6. Deckblatt.

#### Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) des Erlanger Stadtrats hat am 26.07.2022 beschlossen für das Gebiet Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße, den Bebauungsplan Nr. 181 durch das 6. Deckblatt - Mozartstraße - für das Gebiet zwischen Mozartstraße und Theodor-von-Zahn-Straße nach den Vorschriften des BauGB zu ändern.

#### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 12.07.2024 bis einschließlich 24.07.2024 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Am 24.07.2024 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 4 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

#### **Städtebau**

Städtebauliches  
Konzept /  
Wettbewerb /  
Geschossigkeit /

Verschattung der nördlich gelegenen Nachbargebäude der Theodor-von-Zahn-Straße durch die geplante Höhenentwicklung der Gebäude, die auf den mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurf zurückzuführen ist. Grundsätzlich reagiert die aus dem Wettbewerb hervorgegangene Planung auf die vorhandene Bebauung und vermittelt in der Höhenentwicklung zwischen höheren, als auch niedrigeren Geschossigkeiten aus der näheren Umgebung.

#### **Freiraum**

Standorte  
Entsorgung

Mögliche Belästigung durch die Ausweisung und Anordnung von Nebenanlagen für Müllstandorte an der Theodor-von-Zahn-Straße

Die Nebenanlagen der Müllstandorte wurden zusammengefasst und an anderer Stelle innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt. Zudem werden diese Anlagen eingehaust und begrünt.

Bäume

Erhalt der Baumreihe und des Bewuchsstreifens an der Theodor-von-Zahn-Straße.

Gemäß Bebauungsplanentwurf sollen neun gesetzlich geschützte Bäume der Planung weichen. Diese Bäume werden durch Neupflanzungen von Bäumen vergleichbarer Qualität ersetzt. Eine sich

an der Mozartstraße befindende Roteiche soll erhalten werden. Um den Erhalt zu ermöglichen, wird eine bauliche Anpassung der zukünftigen Tiefgarage erfolgen. Die einzelnen Bestandsbäume wurden im Rahmen einer Baumbestandsaufnahme fachgerecht aufgenommen und kartiert. Die alternative Verpflanzung von Bäumen ist i.d.R. schwierig und teuer.

Zum Vorentwurf des 6. Deckblatts des Bebauungsplans Nr. 181 haben Bürgerinnen und Bürger schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen der Planung im Bereich der Ausbildung der Dachgeschoßzone entlang der Theodor-von-Zahn-Straße geführt.

Mit der jetzigen Planung soll die Geschossigkeit auf 3 bis 5 Vollgeschosse entlang der nördlichen Grenze festgelegt werden, wobei das 5. Vollgeschoss nur in Teilbereichen der Treppenhäuser zur Straße ausgebildet wird und ansonsten als Staffelgeschoss zurückversetzt von der Gebäudekante ausgestaltet ist.

Mittels einer Besonnungsstudie wurde nachgewiesen, dass durch die Neubebauung nur vertretbare, geringfügige Auswirkungen auf die Besonnung der Fassaden der Theodor-von-Zahn-Straße zu erwarten sind. Ergänzend wurde auch die Ausweisung der Nebenanlagen für Müllstandorte neu organisiert und an anderer Stelle ausgewiesen.

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Behördenbeteiligung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

### **b) Städtebauliche Ziele**

#### Nutzungskonzept

Die Planung zielt darauf ab, ein städtebaulich harmonisches Bindeglied zwischen den im Süden und im Westen vorhandenen großmaßstäblichen Gewerbebauten (u.a. Siemens Hochhaus) und der ansonsten im Umfeld bestehenden sehr heterogenen Baustruktur mit überwiegender Wohnbebauung zu schaffen.

Der Bebauungsvorschlag des Wettbewerbssiegers sieht auf dem Grundstück Mozartstr. 33b eine Blockrandbebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Bauhöhen vor: im Norden, an der untergeordneten Theodor-v.-Zahn-Straße mit kleinteiligeren Baukubaturen, im Westen und Süden mit einer durchgehenden Riegelbebauung. An der Südostecke, im Bereich der Kreuzung Zenker-/ Mozartstraße, bildet ein baulicher Hochpunkt einen städtebaulichen Akzent. Eine Durchgrünung wird durch attraktive und gut nutzbare Freianlagen sowohl entlang der beiden öffentlichen Straßen, als auch im Blockinnenbereich gewährleistet.

Mit der Dichte der Bebauung kann ein Beitrag zur Schaffung von Wohnraum und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet werden.

Auf dem Grundstück Mozartstr. 33b sollen frei finanzierte Mietwohnungen, geförderte Wohnungen und Gewerbe errichtet werden. Entsprechend der Festsetzung als Mischgebiet ist ein gewerblicher Anteil von mindestens 30% vorgesehen, welcher entlang der Mozartstraße realisiert werden soll: Im Erdgeschoss sind kleinteilige Nutzungen wie Verkauf oder

Gastronomie o.ä. vorgesehen, in den oberen Etagen Büronutzung.

Verkehrerschließung / Verkehrsanbindung / Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird im Zusammenhang mit der Neubebauung im Wesentlichen in einer Tiefgarage untergebracht, um die Binnenbereiche von Verkehr freizuhalten. Die Neubebauung erfolgt auf dem bestehenden Privatgrundstück und ist an die vorhandenen öffentlichen Erschließungsstraßen angebunden.

Energie und Klimaschutz

Das Planungskonzept für die Mozartstraße 33b sieht extensive und intensive Dachbegrünung vor. Die Dachflächen dienen zusammen als Retentionsflächen. Darüber hinaus wird durch den Bebauungsplan die aktive und passive Nutzung von Solarenergie festgesetzt.

Umsetzung Vergnügungsstättenkonzept

Das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Erlangen, das vom Erlanger Stadtrat am 23.07.2015 beschlossen wurde, wird umgesetzt. Ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 3 BauNVO werden vom 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 ausgeschlossen.

Sonstiges

Für das Baugebiet wurden Teilverschattungsstudien erstellt, die zu einer Anpassung der Planung geführt haben.

**c) Umweltprüfung**

Da die Aufstellung der Deckblätter im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

**4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind zum Teil überbaut. Die unbebauten Flächen sind weitgehend versiegelt.

Durch die Neubebauung wird zwar eine höhere Baudichte erreicht, allerdings werden die verbleibenden Freiflächen intensiv begrünt und für das künftige Wohnumfeld als attraktive Aufenthaltsräume ausgestaltet.

Auch im Bereich der Dachflächen werden im Vergleich zum Bestand Verbesserungen für das Mikroklima erreicht: Dachbegrünung, Dachgärten, solare Baupflicht, energieeffiziente Bauweise etc. Somit wird insgesamt eine positive Entwicklung für das Stadtklima erreicht.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |

Weitere Ressourcen

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 - Mozartstraße, wird um ca. 0,3 ha reduziert. Hinzu kommt ein Teilbereich des Flurstücks 1783/2 (Anlage 1). Die Größe des Planbereichs beträgt nun circa 0,63 ha.
2. Der Entwurf des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 - Mozartstraße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.12.2024 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB zu veröffentlichen. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

**TOP 15**

**612/038/2024**

## **Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg im Bereich der Gemarkungen Tennenlohe und Großgründlach**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeindegrenzänderung wird erforderlich, um im Bereich der geplanten StUB-Trasse südlich der Bundesautobahn 3 und westlich der Bundesstraße 4 (im Bereich der Autobahnausfahrt 84 Erlangen-Tennenlohe) die Flächen für die vorgesehene Haltestelle „Reutleser Straße“ in Verbindung mit einer Wendeschleife der StUB sowie einer Park-and-Ride-Anlage insgesamt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg zu platzieren.

Dieser Bereich ist zugleich Endpunkt des ersten Planfeststellungsabschnitts der StUB, der dann insgesamt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg zu liegen kommt.

Die Regierung von Mittelfranken hat frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Hochbauten einer solchen Anlage nicht durch eine Stadtgrenze geteilt sein sollten und empfohlen, in einem solchen Fall rechtzeitig vor den Genehmigungsverfahren die Stadtgrenze entsprechend zu korrigieren.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadtverwaltungen Nürnberg und Erlangen haben die Auffassung der Regierung in den Arbeitskreisen des Zweckverbandes bestätigt. Neben den baurechtlichen Aspekten führten die Stadtverwaltungen auch weitere Aspekte wie die eindeutige Zuständigkeitszuordnung für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei an, denn die Stadtgrenze der beiden kreisfreien Städte stellt natürlich zugleich auch eine Kreisgrenze dar.

Nachfolgende Argumente zur Verschiebung der Stadtgrenze in das Gebiet der Stadt Nürnberg wurden in den Arbeitskreisen des Zweckverbands StUB und der Stadtverwaltungen erarbeitet:

- Die vom bisherigen Verlauf der Stadtgrenze geschnittene vorgesehene Haltestelle „Reutleser Straße“ bedient die Nürnberger Stadtteile Reutles und Großgründlach.
- Die Bundesautobahn 3 hat eine hohe Trennwirkung des Bereichs gegenüber der Kernstadt Erlangen wie auch des nördlich der BAB 3 gelegenen Erlanger Stadtteils Tennenlohe.
- Die Wendeschleife gehört zum Planfeststellungsabschnitt 1a der StUB, welcher ausschließlich die Streckenführung auf Nürnberger Stadtgebiet umfasst. Liegt auch die vorgesehene Wendeschleife mit Park-and-Ride-Anlage und Haltestelle vollständig in Nürnberg, kann sich die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange für die abschnittsspezifischen Themen auf die für die Stadt Nürnberg zuständigen TöBs beschränken, während sonst wegen einer kleinen Fläche auch die für Erlangen zuständigen TöBs einzubinden wären. Insofern dient eine Verschiebung in das Gemeindegebiet Nürnbergs auch der Verfahrensverschlankeung.

In der Lenkungsgruppe konnte zudem Einigkeit erzielt werden, dass für die Kostenteilung des Zweckverbands der bisherige Verlauf der Stadtgrenze maßgeblich bleiben soll, um durch die Umgemeindung keine zusätzliche finanzielle Belastung der Stadt Nürnberg herbei zu führen.

In den abschließenden Beratungen des Arbeitskreises Recht, Liegenschaften und Bodenordnung des ZV StUB wurden daher folgende Bedingungen für die Verschiebung der Stadtgrenze definiert:

- Park-and-Ride-Gebäude und Haltestelle sollen eindeutig in einem Stadtgebiet liegen
- Der Planfeststellungsabschnitt 1a soll vollständig auf Nürnberger Stadtgebiet liegen
- Die neue Stadtgrenze soll bestehenden Flurgrenzen folgen, damit (außer dem betroffenen Straßengrundstück) keine Flurstücke geteilt werden müssen

Es ergeben sich nachfolgende Flächenänderungen zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg:

- 1) Ausgliederung aus dem Gemeindegebiet der Stadt Erlangen und Eingliederung in das Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg:

|              |                      |                             |                       |
|--------------|----------------------|-----------------------------|-----------------------|
| Fl.Nr. 198/3 | Gemarkung Tennenlohe | 7.798 m <sup>2</sup>        | Ackerland             |
| Fl.Nr. 201   | Gemarkung Tennenlohe | 11.970 m <sup>2</sup>       | Ackerland             |
| Fl.Nr. 201/2 | Gemarkung Tennenlohe | 1.845 m <sup>2</sup>        | Straßenverkehrsfläche |
|              |                      | -----                       |                       |
|              | Gesamtfläche:        | <b>21.613 m<sup>2</sup></b> |                       |

- 2) Ein Flächenausgleich vom Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg in das Gemeindegebiet der Stadt Erlangen soll nicht stattfinden.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. März 2000 ist das Verfahren einer Gemeindegrenzänderung geregelt. Weil mit der Änderung der Gemeindegrenze auch die Grenze eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt geändert wird, ist gemäß Landkreisordnung LkrO die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirkes zuständig; hier also die Bezirksregierung von Mittelfranken.

Die Städte Erlangen und Nürnberg sind übereingekommen, dass der Antrag zur Gemeindegrenzänderung von der die Flächen aufnehmenden Stadt Nürnberg gestellt wird. Die notwendigen Unterlagen von Seiten der Stadt Erlangen (Stadtratsbeschluss, Anhörungsunterlagen, etc.) werden der Stadt Nürnberg für die Antragsstellung bei der Bezirksregierung übermittelt.

Die Gebietsänderung wird dann durch eine von der zuständigen Bezirksregierung von Mittelfranken zu erlassende Rechtsverordnung und deren Bekanntmachung abgeschlossen.

Ein Anhörungsverfahren der betroffenen Eigentümer\*innen wurde von der Stadt Erlangen durchgeführt.

Im Rahmen der durchgeführten Fachdienststellenbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass der Reutleser Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Erlangen ist. Mit der Umgemeindung geht die Baulast für das auszugliedernde Teilstück auf die Stadt Nürnberg über.

Ferner befindet sich die auszugliedernde Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Hutgraben mit Winkelfeld und Wolfsmantel“. Das Landschaftsschutzgebiet südlich der A3 zwischen der Autobahnmeisterei und Reutles hat wichtige Funktionen im Naturhaushalt und als Trenngrün zwischen den beiden Großstädten. Durch die StUB ist im weiteren Verfahren eine Aufhebung oder Befreiung vom Schutzstatus in diesem Bereich generell erforderlich.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Protokollvermerk:**

Der Tagesordnungspunkt wird durch die Verwaltung von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und in der Stadtratssitzung am 16.01.2025 behandelt.

**Abstimmung:**

vertagt

**TOP 16**

**613/315/2024**

**Fortführung der Anerkennung des Deutschlandtickets bis 31.12.2025**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss Nr. 613/261/2023 sowie Nr. 613/286/2024 wurde die Anerkennung des Deutschlandtickets jeweils aufgrund der unklaren Finanzierungssituationen befristet fortgeführt. Die Befristungen gehen mit dem Vorgehen und den Gremienbeschlüssen des Grundvertragsausschusses und der Gesellschafterversammlung des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) einher.

Bezugnehmend auf die weitere Laufzeit nach dem 31.12.2024 haben die Gesellschafterversammlung der VGN GmbH und der Grundvertragsausschuss im VGN der weiteren Gültigkeit des Deutschlandtickets im VGN bis zum 31.12.2025 zugestimmt.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im nächsten Schritt ist nun ein Beschluss durch die Gremien des Erlanger Stadtrates notwendig, um die Weiterreichung der Ausgleichsleistungen der durch das Deutschlandticket entstehenden Mindereinnahmen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW) zu gewährleisten, indem die befristete Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) verlängert wird.

Der Preis des Deutschlandtickets wird zum 01.01.2025 auf 58 Euro pro Monat erhöht, um eine auskömmliche Finanzierung der Mindereinnahmen sicherzustellen. Eine weitere Voraussetzung ist die Übertragbarkeit der in 2023 nicht benötigten Finanzierungsmittel auf die Jahre 2024 und 2025 über das 10. Änderungsgesetz zum Regionalisierungsgesetz, damit der Preis des Tickets stabil gehalten werden kann. Letzteres wird nach derzeitigem Stand trotz der politischen Übergangsphase durch den Bruch der „Ampel-Koalition“ wahrscheinlich noch rechtzeitig beschlossen.

Dennoch ist aufgrund von Unwägbarkeiten die Zustimmung zum Deutschlandticket an die Bedingung gekoppelt, dass ein vollständiger Ausgleich der Mindereinnahmen durch den Bund und

Freistaat gesichert ist (siehe Beschlusspunkt 1). Das Vorgehen wird aufgrund der noch fehlenden Verabschiedung des 10. Änderungsgesetz zum Regionalisierungsgesetz von der VGN GmbH empfohlen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen wird den öDA entsprechend des angegebenen Zeitraums anpassen. Die Fortschreibung umfasst auch die Regelungen zum bayerischen Ermäßigungsticket. Der Erlass einer allgemeinen Vorschrift ist aufgrund des öDA für die Stadt Erlangen nicht notwendig.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

### **Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis einschließlich zum 31.12.2025 unter der Bedingung zugestimmt, dass der vollständige Ausgleich der Mindereinnahmen aus der Einführung des Deutschlandtickets für das Jahr 2025 durch die Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern gesichert ist.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2024 befristete Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird entsprechend der „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 31.12.2025 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 31.12.2025 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 45 gegen 0

**TOP 17**

**163/2024/ERLI-A/023**

**Resolution des Stadtrates zur auskömmlichen Kommunalfinanzierung - Antrag der Erlanger Linke Nr. 163/2024**

### **Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Dr. Dees stellt einen Antrag auf Nichtbefassung der Resolution der Erlanger Linke und schlägt künftig ein gemeinsames Vorgehen des Stadtrates vor.

Der Antrag von Dr. Dees wird mit 29 gegen 15 Stimmen mehrheitlich angenommen.

Der Antrag Nr. 163/2024 der Erlanger Linke ist damit erledigt.

## TOP 18

### Anfragen

#### Anfragen:

1. Herr berufsmäßiger Stadtrat Lang weist auf die ausliegenden Broschüren „Baukulturpreis“ und „50 Jahre Baukunstbeirat“ hin.  
Diese können gern mitgenommen werden.
2. Herr Stadtrat Prof. Dr. Schulz-Wendtland spricht das wilde Parken von Wohnwägen in Alterlangen an. Es handelt sich um die Fläche bei der geplanten Brücke. Wie ist hier die rechtliche Situation und kann dies durch Kontrollen verhindert werden?  
Herr berufsmäßiger Stadtrat Lang sagt eine Überprüfung und Überwachung der Fläche durch den kommunalen Zweckverband im neuen Jahr zu.
3. Frau Stadträtin Otter fragt nach der allg. Betriebsordnung des Erlanger Jobcenters in Bezug auf das Herunterladen von Dateien aus dem Internet.  
Herr Oberbürgermeister Dr. Janik und Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes beantworten die Anfrage direkt.
4. Herr Stadtrat Ogiermann fragt aufgrund des Wegfalls des gedruckten Telefonbuches der Stadtverwaltung nach einer Software für die Stadträte zum Nachschlagen der benötigten Telefonnummern der Mitarbeiter.  
Dies ist momentan leider nicht möglich.  
Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes verweist auf das Gebäudemanagement. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik sagt eine Lösung zu.

## TOP 18.1

13-2/236/2024

### **Änderung im Stadtteilbeirat Alterlangen - Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. Januar 2025 bis 30. April 2026**

#### Sachbericht:

##### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Mitglieder der Beiräte werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

##### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteil- und Ortsbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Beirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

Für die Grüne Liste-Fraktion wird im Stadtteilbeirat Alterlangen Frau Dr. Anne Leicht als Ersatzmitglied berufen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 45 gegen 0

**TOP 18.2**

66/254/2024

**Fortsetzung der Abschaltung der Gebäudeanstrahlung von städtischen Gebäuden  
Im Sinne eines gelebten Klima- und Naturschutzes**

**Sachbericht:**

Die städtischen Gebäudeanstrahlungen am Bohlenplatz, Martin-Luther-Platz und am Schlossplatz wurden im August 2022 aus verschiedensten Gründen abgeschaltet. In einer diesbezüglichen MzK vom 11.10.2022 wurde diese Maßnahmen dem Bau- und Werkausschuss des Stadtrates dargestellt.

Auch wenn die Maßnahmen zum damaligen Zeitpunkt durch die Gasmangellage initialisiert wurden, entsprechen die Abschaltungen auch weiterhin den grundlegenden Zielen des Klima- und Naturschutzes und somit auch den grundlegenden Beschlüssen des Stadtrates und dem Auftrag der Verwaltung. Neben der Energie- und Ressourcenschonung, ist insbesondere auch die Reduzierung von nicht notwendigen Lichtemissionen, die zu einer ungewollten Aufhellung des Nachthimmels führen, ein wichtiger Betrag im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes.

Einen Antrag von verschiedenen Gewerbetreibenden, die Anstrahlung wieder in Betrieb zu nehmen, hatte die Verwaltung aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes abgelehnt.

Auf der einen Seite liegen der Verwaltung seit Jahren keine nennenswerten Beschwerden vor und auf der anderen Seite wird bereits durch die klassische Weihnachtsbeleuchtung ein entsprechendes Ambiente geschaffen.

Unser Ziel ist es, weiterhin künstliches Licht nur dort einzusetzen, wo es im Sinne der Verkehrssicherheit und der Daseinsfürsorge notwendig ist und die Verwaltung wird auch weiterhin daran arbeiten, die Lichtverschmutzung als schädliche Umweltauswirkung zu reduzieren und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Lehrmann beantragt die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt zu erheben. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik stimmt dem zu und behandelt die MzK unter TOP Nr. 18.2.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 19**

**Jahresschlussrede des Oberbürgermeisters mit Gedenken an die im Jahr 2024 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen**

Siehe Anlagen

**TOP 20**

**Schlusswort für den Gesamtstadtrat durch die CSU-Fraktion**

Siehe Anlagen

## **Sitzungsende**

am 12.12.2024, 18:35 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....  
Oberbürgermeister  
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....  
Behringer

### **Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die ödp-Fraktion:**

**Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:**

**Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:**

**Für die AfD:**